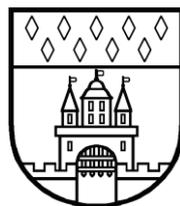


Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **03.12.2020**

Nr.: **31/2020**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
79/2020	Sitzung des Rates am Donnerstag, 10.12.2020, 18:00 Uhr, in der Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6, 48565 Steinfurt	2
80/2020	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2020	4
81/2020	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2020	5
82/2020	77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	6
83/2020	Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ - 39. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2020 bis 22.01.2021	9
84/2020	Bebauungsplan Nr. 11 „Wemhöferstiege“ - 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2020 bis 22.01.2021	12

Bekanntmachung

Sitzung des Rates

am Donnerstag, 10.12.2020, 18:00 Uhr

in der Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstr. 6, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2 vom 26.11.2020, öffentlicher Teil
4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
6. Einbringung des Haushalts 2021
7. Um- und Nachbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2020
8. Neubesetzung des Seniorenbeirates
9. Neubesetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
10. Gestaltungsbeirat der Kreisstadt Steinfurt
hier: Personelle Besetzung der 3 externen Mitglieder des Gestaltungsbeirates für die neue Wahlperiode
11. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
hier: Verlängerung der Vereinbarungen für das Jahr 2021
12. Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung 2021
13. Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2021
14. Gebührenkalkulation für die Entwässerung 2021
15. Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 2021
16. Gebührenkalkulation für das Marktwesen 2021
17. Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltung
18. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Steinfurt
19. Bebauungsplan Nr. 28a "zwischen Bahn und Radbahn"
hier: Aufstellung gem. § 13a BauGB
20. Sportförderprogramm des Landes NRW "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021"
21. Bebauungsplan Nr. 46 "Niedermühle" - 5. Änderung
 1. Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB
 2. Stellungnahmen gemäß § 3 (1) BauGB
 3. Stellungnahmen gemäß § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
 4. Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB und Beschluss der Begründung
22. Bebauungsplan Nr. 33 "Lütke Hasfeld" - 11. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
23. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76a "südlich Eichenallee"
 1. Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
24. Bebauungsplan Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße" - 21. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB

25. **Infektionsschutzgerechtes Lüften in Schulen und Sporthallen**
26. **Kommunalabgabengesetz § 8a KAG NRW**
hier: **Straßen- und Wegekonzept der Kreisstadt Steinfurt**
27. **Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB**
hier: **Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Graf-Ludwig-Straße/Kulenburg von Münsterkamp bis Vogelsang" im Stadtteil Burgsteinfurt**
28. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
29. **Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2 vom 26.11.2020, nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
4. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 03.12.2020
Az.: 10 Rk.

gez. Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2020

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen.

Steinfurt, 03.12.2020
Az.: 10/bo

In Vertretung

gez. Michael Schell
Wahlleiter

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2020

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs .1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) für die Wahlbezirke 1 bis 14 sowie 16 bis 20 für gültig erklärt. Für den Wahlbezirk 15 wurde die Wahl für ungültig erklärt und aufgehoben. Eine Neuauszählung wurde für den Wahlbezirk 15 beschlossen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen.

Steinfurt, 03.12.2020

Az.: 10/bo

In Vertretung

gez. Michael Schell
Wahlleiter

Bekanntmachung

77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 13.10.2020 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ beantragt.

Mit Verfügung vom 11.11.2020, Az.: 35.02.01.700-021/2020.0004, hat die Bezirksregierung Münster die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 392, 393, 629, 630 634 tlw. und 662 tlw., Flur 24, in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den anliegenden Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für die Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 11.11.2020 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Übereinstimmungsbestätigung:

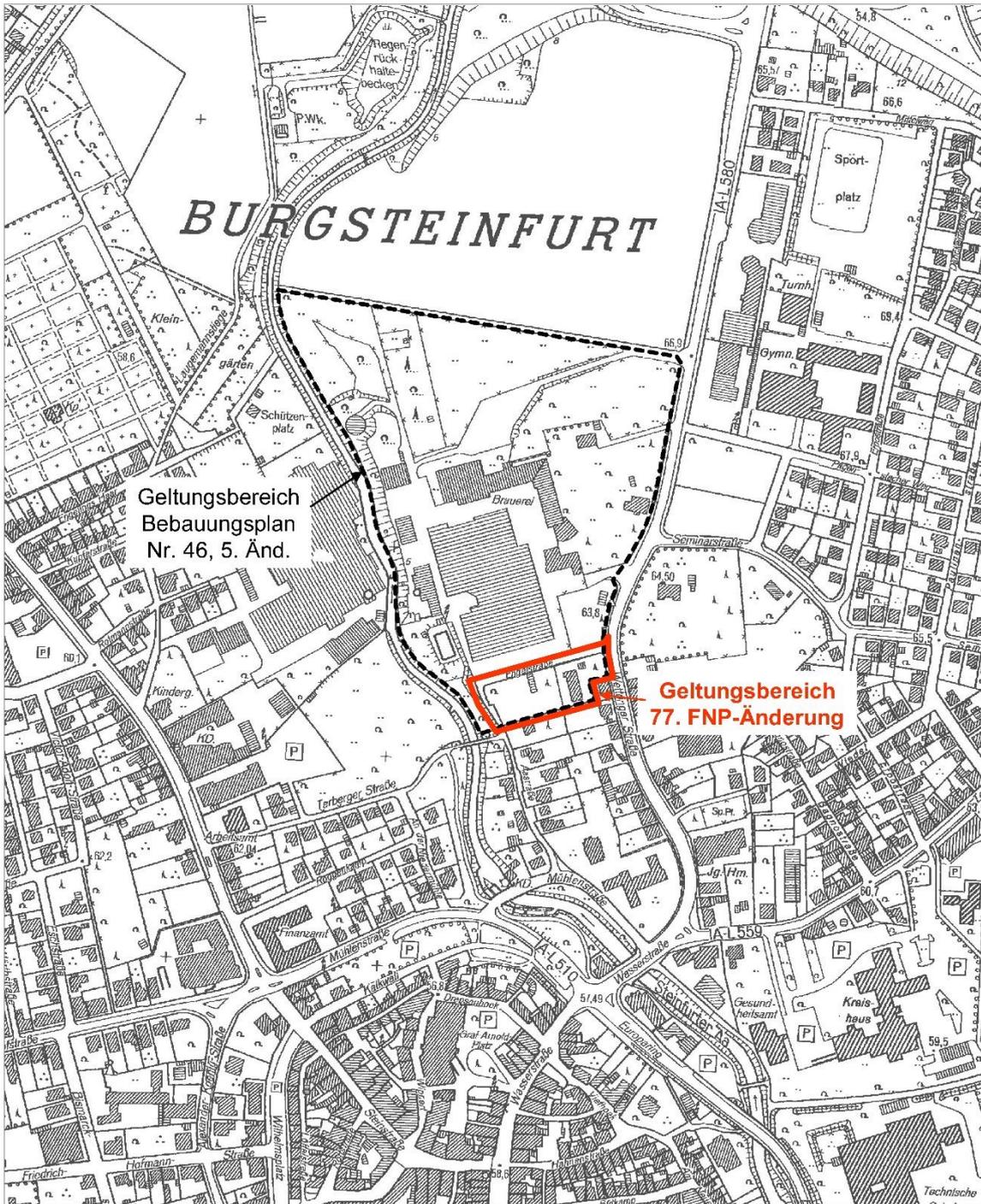
Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27.08.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 23.11.2020
Az.: 61-20-02/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt

Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ - 39. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2020 bis 22.01.2021

1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ vom 11.11.1983 wird gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt geändert:

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1 zu Nebenanlagen und Garagen erhält nunmehr folgenden Wortlaut: „Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit nicht ausdrücklich Garagen („Ga“) festgesetzt sind. Darüber hinaus sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einer Größe bis max. 10 qm unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen auch außerhalb der Baugrenzen, nicht jedoch zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze, zulässig.“

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6c bleiben unverändert.

Die Änderung der textlichen Festsetzung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6c „Windmühlensch“.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6c ist dem angehängten Lageplan zu entnehmen.

Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit sind gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB durchzuführen.“

2. Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der 39. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6c "Windmühlensch" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 11.12.2020 bis 22.01.2021

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6c „Windmühlensch“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird im Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer: 0 25 52 / 925 – 238 oder 239 an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um zwei Wochen ausgedehnt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus zwischen den Feiertagen (24. bis 30.12.2020) geschlossen ist.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

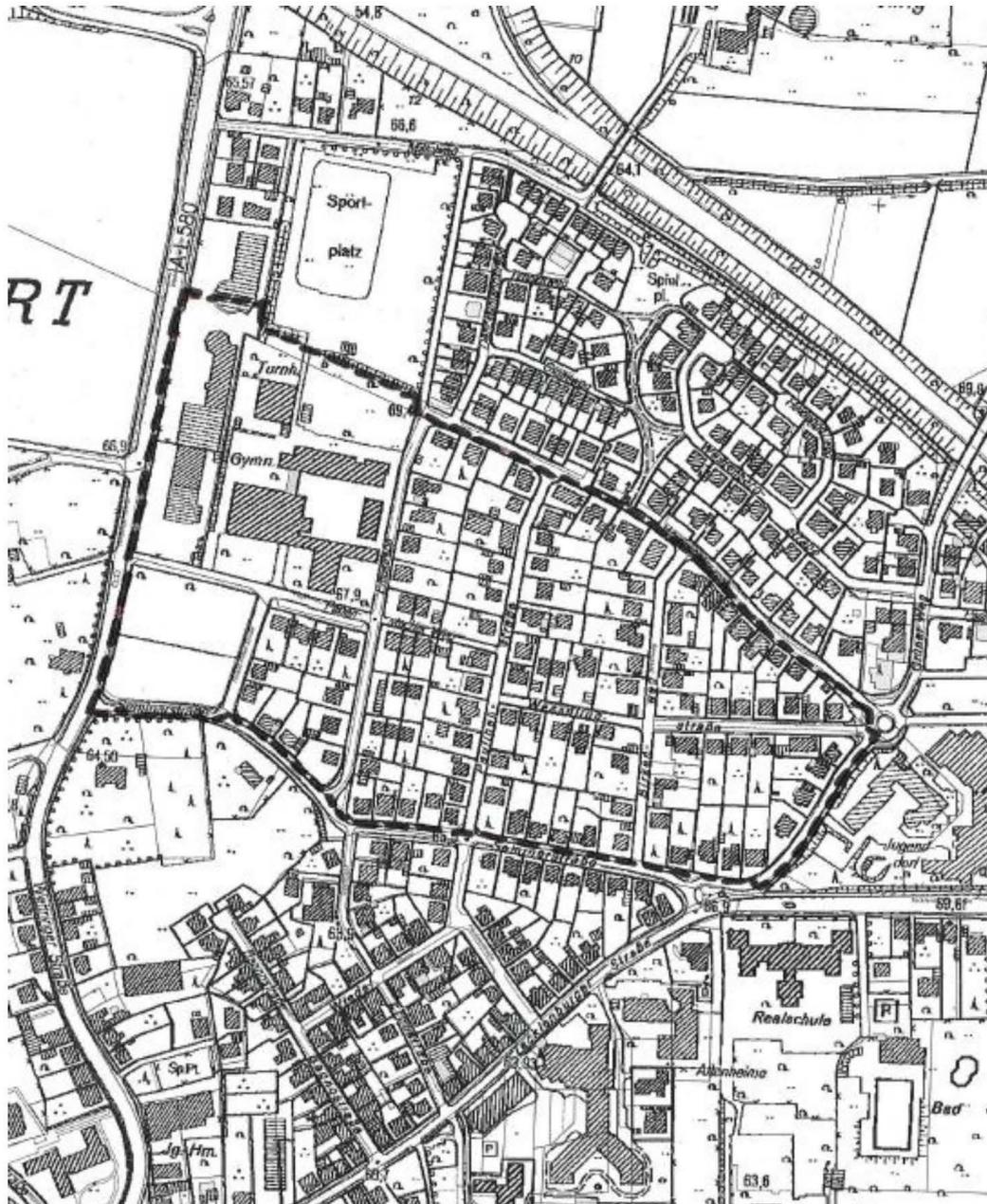
Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 27.11.2020

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. . 6c „Windmühlensch“ – 39. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Geltungsbereich



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „Wemhöferstiege“ - 6. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2020 bis 22.01.2021

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 11 „Wemhöferstiege“ wird gemäß § 13a BauGB für die Grundstücke Flur 31, Flurstücke 721, 722 **und 723 tlw.**, Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

„Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO werden der beigefügten Hochbauplanung angepasst. Die festgesetzte Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je freistehendem Einzelgebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird auf zwei Einheiten erhöht. Auf der Südseite der Baugrundstücke werden zusätzliche Flächen für Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzt.

*Die Festsetzung der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entfällt aufgrund der bereits vorhandenen privaten Erschließung auf dem Grundstück Flur 31, Flurstück 721, Gemarkung Burgsteinfurt. **Das vorhandene, auf dem Grundstück Flur 31, Flurstück 723, Gemarkung Burgsteinfurt festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Flur 31, Flurstück 74, Gemarkung Burgsteinfurt aufgeweitet.***

Die weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 11, 5. Änderung zu den Höhen der baulichen Anlagen, zur Geschossigkeit und zum Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 - 20 BauNVO bleiben unverändert.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Wemhöferstiege" umfasst die Grundstücke Flur 31, Flurstücke 721 und 722 Gemarkung Burgsteinfurt **sowie eine ca. 335 qm große Teilfläche am nördlichen Rand des Grundstücks Flur 31, Flurstück 723, Gemarkung Burgsteinfurt (Gesamtfläche: ca. 1463 qm).** Der Geltungsbereich der 6. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 11 „Wemhöferstiege“** ist im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:500) eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger der öffentlichen Belange gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB liegt der 6. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wemhöferstiege" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 11.12.2020 bis 22.01.2021

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wemhöferstiege“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer: 0 25 52 / 925 – 238 oder 239 an. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus zwischen den Feiertagen (24. bis 31.12.2020) geschlossen ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um zwei Wochen ausgedehnt worden.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 01.12.2020

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 11 „Wemhöferstiege“ – 6. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Übersichtsplan

